

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003359/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Mary Khan (ESN), Petra Steger (PfE)

Betrifft: Weltfremdes EuGH-Urteil zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten

Am 1. August 2025 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass EU-Mitgliedstaaten zwar weiterhin selbst festlegen können, welche Länder sie als sicher einstufen, diese Einstufungen jedoch transparent und nachvollziehbar begründet werden müssen. Darüber hinaus muss die Sicherheit für die gesamte Bevölkerung des Herkunftslandes gewährleistet sein, einschließlich aller Minderheiten sowie besonders schutzbedürftiger Gruppen wie LGBTQ+-Personen. Dies bedeutet, dass nicht nur einzelne Landesteile, sondern der gesamte Staat als sicher gelten muss.¹ Dieses Urteil stellt eine massive Einschränkung nationalstaatlicher Souveränität und eine klare Bevormundung durch europäische Richter dar. Zudem ist die Vorgabe, dass sämtliche Landesteile für alle Bevölkerungsgruppen als sicher gelten müssen, ein starrer Maßstab, der Rückführungen und die Umsetzung nationaler Asylpolitik erheblich erschwert. Viele Herkunftsstaaten weisen erhebliche regionale Unterschiede in Sicherheit und Schutz vor Verfolgung auf, weshalb Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, überwiegend sichere Regionen für Rückführungen zu nutzen, ohne dass einzelne Problemzonen die gesamte Einstufung blockieren.

1. Wie bewertet die Kommission dieses EuGH-Urteil und die damit verbundene Einschränkung nationalstaatlicher Souveränität, insbesondere im Asylbereich?
2. Hält die Kommission die EuGH-Vorgabe für Sicherheit im gesamten Staatsgebiet für realistisch und praktikabel, obwohl viele Herkunftsstaaten faktisch über stabile und instabile Regionen verfügen?
3. Wie plant die Kommission, die Umsetzbarkeit nationaler Asylpolitiken in Mitgliedstaaten sicherzustellen, ohne dass EuGH-Entscheidungen diese unverhältnismäßig einschränken?

Eingang: 2.9.2025

¹ <https://www.nzz.ch/international/eu-urteil-zieht-grenzen-fuer-listen-sicherer-herkunftslander-ld.1896047>